

7. Besprechungsfall



DI = ER

A, Geschäftsführer der Z-GmbH aus Offenburg, fuhr zu einem Kunden in Freiburg mit seinem Pkw, obwohl er aufgrund einer Trunkenheitsfahrt keine gültige Fahrerlaubnis hatte. Trotz Einsatzes seines ganzen Verhandlungsgeschicks erhielt er jedoch nicht den großen, dringend benötigten Auftrag. Er ist jetzt so geknickt, dass er trotz der unumgänglichen, in Kürze bevorstehenden Rückfahrt zu seinem Büro mit seinem Pkw in eine Kneipe geht. Dort freundet er sich mit B an, der seine Sorgen ebenfalls im Alkohol ertränkt. A trinkt etwa fünf Liter Bier sowie Schnaps in nicht feststellbarer Menge, wodurch er in einen Zustand des § 20 StGB gerät. B trinkt etwas weniger und erreicht eine BAK von 1,6 Promille. Nach einem drohenden Telefonanruf seiner Ehefrau entschließt er sich, den Heimweg anzutreten – mit seinem Pkw, den er am Straßenrand abgestellt hatte. Er setzt sich an das Steuer seines Wagens, schaltet das Abblendlicht ein und lässt den Motor an. Sodann stellt er jedoch – angesichts einer vorbeifahrenden Polizeistreife – den Motor wieder aus. Das Auto hat er nicht bewegt. B will daraufhin zu Fuß nach Hause gehen, wird jedoch gleich von A angesprochen, ob er ihn nicht in seinem Wagen mitnehmen solle. B ist sich zwar sicher, dass A alkoholbedingt fahruntüchtig ist, aber er denkt sich: „Besser schlecht gefahren als gut gelaufen.“ und steigt ein. Auf dem Weg zu B's Wohnung gerät A wegen seiner vom Alkohol hervorgerufenen Ausfallerscheinungen zu weit nach rechts und streift ein parkendes Auto, das dadurch seinen linken Außenspiegel einbüßt. A hält kurz an, meint aber wegen der Lappalie nicht warten zu müssen und bringt B nach Hause.

Nach einiger Zeit bekommt B Post von der Staatsanwaltschaft wegen des Vorfalls nach dem Kneipenbesuch. Wie er in Erfahrung bringen kann, hat der Wirt (W) ihn „angeschwärzt“. Um sich zu rächen, begibt er sich zum Wohnhaus des W, der – wie B weiß – gerade im Urlaub ist. B will keine Menschen, sondern nur Sachen gefährden und überzeugt sich daher mit einem Blick in alle Zimmer des zweigeschossigen Hauses, dass sich niemand darin befindet und zündet es danach an. Es brennt bis auf die Grundmauern nieder.

Wie haben sich A und B strafbar gemacht?